

4 Z 2 (1964)

~~ALT~~

4 Z 2
(1964)

Deutscher Alpenverein

MUSTERSATZUNG
FÜR DIE
SEKTIONEN



Beschlossen in der 2. Hauptauschuß-Sitzung
vom 26./27. Mai 1951

Nachträge bis 25. Juli 1962
Auflage 1964

Vorbemerkung

Die fett gesetzten Teile sind für die Einheit im D.A.V. von besonderer Wichtigkeit. Haupt- und Verwaltungsausschuß legen daher großen Wert darauf, daß die Sektionen die betr. Fassungen in dieser oder ähnlicher Form übernehmen; siehe auch Klammervermerke.

Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionen nach Belieben angepaßt werden.

Gemäß § 6, Absatz 2e der Satzung des Gesamtvereins ist die Zustimmung des V.A. zu der von den Sektionen beschlossenen Fassung der Satzung erforderlich.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen: Sektion

des Deutschen Alpenvereins (D.A.V.) e. V. und hat ihren Sitz in

Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern in den Alpen, besonders das der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.
2. Mittel um dies zu erreichen, sind insbesondere: Pflege der bergsteigerischen Ausbildung, Förderung bergsteigerischer Unternehmungen, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, des alpinen Rettungs- und Bergführerwesens, Pflege des Naturschutzes, der Heimat- und Naturkunde, Erhaltung von Hütten und Wegen im Hochgebirge, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften, Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sektion. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Sektionsvermögen. Keine

Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Sektion ist unpolitisch; politische Angelegenheiten zu erörtern oder zu verfolgen ist unstatthaft; Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt.
5. Die Sektion unterliegt als Mitglied des D.A.V. der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:
 - a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
 - b) den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag rechtzeitig zu bezahlen;
 - c) Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion an den Verwaltungsausschuß des D.A.V. sofort mitzuteilen;
 - d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen;
 - e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des D.A.V. durchzuführen;
 - f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um A.V.-Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuß genehmigen zu lassen;
 - g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 3

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4

Sektionsangehörige

1. Die Sektion führt Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jugendbergsteiger sind Angehörige der Sektion, haben aber keine Mitgliederrechte. Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der Gesamtverein.
2. Bei den Mitgliedern werden unterschieden:
 - a) A-Mitglieder über 18 Jahre, die den vollen Jahresbeitrag an die Sektion abführen,
 - b) B-Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag bezahlen,
 - c) C-Mitglieder, die nur den Sektionsbeitrag bezahlen und die Jahresmarke von einer anderen Sektion beziehen, der sie ebenfalls als Mitglied angehören,

d) Mitglieder der Jungmannschaft.

3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die A-Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.
4. Ehefrauen von A-Mitgliedern erhalten auf Antrag den Ehefrauenausweis, mit welchem Mitgliederrechte nicht verbunden sind.

§ 5

Mitgliederrechte

1. A-, B- und C-Mitglieder, Jungmannen und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Sektionseigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Die in Abs. 1 genannten Mitglieder sind zugleich mittelbare Mitglieder des D.A.V. und damit berechtigt, an den Hauptversammlungen und an den übrigen Veranstaltungen des D.A.V. teilzunehmen, ferner dessen Einrichtungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen.

§ 6

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat im ersten Viertel des Vereinsjahres den Jahresbeitrag an die Sektionskasse zu entrichten.
Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
3. Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Vergünstigungen des Mitgliedes beginnen frühestens mit dem Bezug und erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmarke; doch gilt § 8.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muß von 2 (1) Mitglied(ern), die (das) ihr bereits ein Jahr angehört(en), zur Aufnahme vorgeschlagen werden.

2. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
4. Die Aufnahme wirkt erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 8

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Jahres. Der Austritt ist spätestens am 30. November zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zu Ende des laufenden Jahres als ausgeschieden.

§ 9

Ausschluß

1. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ältestenrat gebildet, durch den Vorstand).
2. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Vor der Entscheidung ist das Mitglied ausreichend zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
3. Ausschließungsgründe sind:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des D.A.V., gegen Anordnungen des Sektionsvorstandes und gegen den Vereinsfrieden,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des D.A.V.,
 - c) gröblicher Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.

§ 10

Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluß auflösen.
2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des D.A.V. zuwiderlaufen; sie ist vom Sektionsvor-

stand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.

3. Für Jungmannen und Jugendbergsteiger sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Sektionsvorstand.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

Vorstand

§ 11

Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (Zweiter Vorsitzender), dem Schatzmeister, dem (ersten und zweiten) Schriftführer, dem Leiter der Jungmannschaft und der Jugendabteilung und ... Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ... Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, oder ist es dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 12

Aufgaben

1. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitz, bei Verhinderung vom zweiten Vorsitz und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten. Bei Rechtsgeschäften über einen Vermögenswert von mehr als DM 1000.— ist die Mitwirkung des zweiten Vorsitzers oder des Schatzmeisters erforderlich.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 13

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Vorsitz, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens (5) seiner Mitglieder verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Verein kann besoldete Kräfte anstellen.

Mitgliederversammlung

§ 14

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich (oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Blatt) eingeladen werden müssen; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens ... Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ältestenrat zu.

§ 15

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand zu entlasten,
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - e) Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen,
 - f) die Satzung zu ändern,
 - g) den Verein aufzulösen.
2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel (oder drei Viertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des D.A.V. wirksam.

§ 16

Geschäftsordnung

Der Vorsitz der Sektion leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. (Sie muß vom Versammlungsleiter und von 2 zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.)

Ältestenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 17

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus (3) erfahrenen älteren Mitgliedern, von denen eines dem Ausschuß des Vereins angehört. Die übrigen dürfen kein Amt im Verein bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Hauptversammlung gewählt, das dem Ausschuß angehörende von diesem. Er wählt sich einen Vorsitz.
3. Der Ältestenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
 - b) Ehrenverfahren durchzuführen,
 - c) Ausschlußverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlußverfahren, endgültig.

§ 18

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von ... Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19

Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als (100) Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den D.A.V. fällt, oder an eine oder mehrere seiner Sektionen, insbesondere gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den D.A.V. oder an die bestimmte Sektion. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird. Sollte dann weder der D.A.V. noch ein Rechtsnachfolger von ihm bestehen, so wird das Vereinsvermögen einem gleichgearteten gemeinnützigen Zwecke zugeführt, und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom

Sektion:

Stempel:

Unterschrift:

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000494081